

## Die Garantiever sicherung

### Ihre Versicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsangebots der AXA .  
Diese Informationen sind nicht vollständig. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie in den angehängten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

<b>Informationspflicht des Vermittlers nach VAG 45</b>	GameStop Schweiz GmbH, Seefeldstrasse 69, CH-8008 Zürich ist für das oben erwähnte Versicherungsprodukt Vermittlungspartnerin der AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur. Sie hat mit der AXA Versicherungen AG eine Vermittlungsvereinbarung abgeschlossen und erhält für ihre Vermittlungstätigkeit eine Entschädigung. Für Fehler, Nachlässigkeiten und unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Versicherung haftet die AXA Versicherungen AG. Die notwendigen Daten für den Abschluss dieser Versicherung werden der AXA Versicherungen AG, welche Inhaberin der entsprechenden Datensammlung ist, zur Verfügung gestellt. Über die genaue Datenverwendung informiert Sie AXA Versicherungen AG. Abmachungen oder Zusagen seitens GameStop Schweiz GmbH sind für die AXA Versicherungen AG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.
<b>Wer ist Versicherungsträger?</b>	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, nachstehend "AXA", eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe ( <a href="http://www.axa.ch">www.axa.ch</a> ).
<b>Wer ist Vermittlungspartner?</b>	GameStop Schweiz GmbH, Seefeldstrasse 69, CH-8008 Zürich, nachstehend "GameStop".
<b>Weitere Ansprechpartner?</b>	SPB, Le Havre, succursale de Meyrin, Route de Pré Bois 29, 1216 Cointrin.  Zweigniederlassung von SPB, Vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts, Versicherungsmaklerunternehmen mit einem Kapital von 1 000 000 Euro, mit Geschäftssitz in 71 Quai Colbert - 76600 Le Havre - Frankreich -, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Le Havre unter der Nummer 305 109 779 und beim ORIAS unter der Nummer 07 002 642 ( <a href="http://www.orias.fr">www.orias.fr</a> ), nachstehend „SPB“.  GameStop hat SPB zum Ansprechpartner deren Kunden, die eine Garantiever sicherung für neue Spielkonsolen abgeschlossen haben, ernannt.  Die AXA hat mit der SPB eine Zusammenarbeitsvereinbarung für die administrative Abwicklung, Schadenbearbeitung sowie den Datenaustausch abgeschlossen. Dazu gehört insbesondere das Prämieninkasso, die Schadenanmeldung und –bearbeitung sowie die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, wie z.B. die Bearbeitung von Umzugsmeldungen, Kontoänderungen.
<b>Wo und wann kann die Versicherung abgeschlossen werden?</b>	Die Versicherung kann unmittelbar beim Kauf einer neuen Spielkonsole inkl. Zubehörteile, in einer Verkaufsstelle von GameStop oder innerhalb einer Frist von 6 Monate nach Kaufdatum abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Versicherungsabschluss mehr möglich.
<b>Wer ist Versicherungsnehmer/in?</b>	Versicherungsnehmer/in ist der Käufer der Spielkonsole inkl. Zubehörteile oder diejenige Person, welche sich für die in einer Verkaufsstelle der GameStop erworbene Spielkonsole auf der Webseite "gamestopswissese.spb.eu" registrierten lässt.

	Der Versicherungsnehmer muss im Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
<b>Was ist versichert? Welches sind die versicherten Leistungen?</b>	Versichert ist nach Ablauf von 24 Monaten nach Kauf der versicherten Spielkonsole das im Kaufbeleg bezeichnete Gerät inkl. Zubehörteile gegen Beschädigung oder Zerstörung durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den ursprünglichen Gerätepreis (Kaufpreis ohne Vergünstigung), im Maximum jedoch CHF 700.--. Die Versicherungsleistung wird als GameStop-Gutschein ausgestellt, welcher nur in einer GameStop-Verkaufsstelle in der Schweiz eingelöst werden kann. Eine Barauszahlung ist nicht möglich (AVB A1, A2 und A5).
<b>Wo gilt die Versicherung?</b>	Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantiever sicherung befindet sich in der Schweiz, und zwar am jeweiligen Wohnsitz des Versicherungsnehmers (AVB A4).
<b>Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?</b>	Die Prämie ist unverzüglich nach Abschluss der Garantiever sicherung zu zahlen (AVB B3).
<b>Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?</b>	Der Versicherungsnehmer hat namentlich (AVB B4): <ul style="list-style-type: none"> <li>• das versicherte Gerät zu schützen;</li> <li>• nach Schadeneintritt innerhalb von 5 Arbeitstagen die SPB zu kontaktieren, welche den Schadenfall abwickelt</li> <li>• im Schadenfall das versicherte Gerät inkl. des vollständigen serienmässigen Zubehörs vorzulegen</li> </ul>
<b>Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag?</b>	Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 24 Monaten nach Kaufdatum für eine Dauer von 12 Monaten und endet nach dieser Dauer automatisch. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nicht möglich (AVB B2).
<b>Welche Daten werden der AXA zur Verfügung gestellt und verwendet?</b>	Im Rahmen des Versicherungsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kundendaten (Anrede, Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Gerätemarke, Geräteseriennummer, Kaufdatum, Gerätepreis) gespeichert in elektronischen Kundendateien;</li> <li>• Angaben zum versicherten Risiko; werden in elektronischer Form abgelegt;</li> <li>• Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.);</li> <li>• Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.) gespeichert in Inkassodatenbanken;</li> <li>• allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadensossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.</li> </ul> <p>Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.</p> <p>Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich Mit-, Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA</p>

---

ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile. Wir erlauben uns, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden und Ihnen Werbemitteilungen zukommen zu lassen, sofern sie die Marketingnutzung bei der Registrierung nicht abgelehnt haben.

---

**Sonstige Bestimmungen –  
Datenschutz**

Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass GameStop und SPB Daten des Versicherungsnehmers, die sie vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsvertragsabschlusses sowie im Laufe der Verwaltung des Versicherungsvertrages erhalten, ausschliesslich für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung bearbeiten. Diesbezügliche Auskunftsbegehren gemäss Art. 8 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) können vom Versicherungsnehmer direkt gegenüber GameStop und/oder SPB geltend gemacht werden.

---

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

### A Umfang der Versicherung

#### A1

##### Versicherte Geräte

- 1 Versichert ist nach Ablauf von 24 Monaten nach Kaufdatum die im Kaufbeleg genannte Spielkonsole inklusive Zubehörteile für den privaten Gebrauch, welche in einer Verkaufsstelle von GameStop gekauft und für die eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für folgende Elemente der versicherten Spielkonsole, welche vom Hersteller geliefert und vorinstalliert wurden:
  - Die Zentraleinheit sowie sämtliche Karten und internen Bauteile
  - Das eventuell in die Spielkonsole integrierte Display
  - Das Betriebssystem und das Software-Package
- 3 Wird die versicherte Spielkonsole während der Garantiephase (innerhalb 24 Monate nach Kauf des Geräts) wegen eines Garantiefalles ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das Ersatzgerät über.

#### A2

##### Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Versicherungsschutz besteht, nach Ablauf von 24 Monaten nach Kauf der Spielkonsole für Beschädigung und Zerstörung des Gerätes durch:
  - Produktionsfehler
  - Konstruktionsfehler
  - Materialfehler

#### A3

##### Ausschlüsse

- 1 Kein Versicherungsschutz für
  - Die direkten oder indirekten Folgen der Zerstörung oder des Verlusts von Datenbanken, Dateien, Softwareprogrammen oder Spielen während eines Schadens oder im Anschluss an diese.
  - Die Rückgewinnung oder Neuinstallation von Datenbanken, Dateien, Softwareprogrammen oder Spielen auf der ursprünglich versicherten Spielkonsole oder auf dem Ersatzgerät.
  - Das absichtliche Beschädigen der versicherten Spielkonsole.
  - Schäden, Versagen oder Fehler, die auf Unfälle elektrischer Art zurückzuführen sind.
  - Schäden, die auf die Änderung der ursprünglichen Merkmale der versicherten Spielkonsole zurückzuführen sind.
  - Schäden in Zusammenhang mit Trockenheit, Feuchtigkeit, Korrosion, Vorliegen von Staub, externen elektrischen Überspannungen (Blitzschlag) oder einer übermäßigen Temperatur.
  - Schäden, die auf die Nichteinhaltung der Gebrauchs- und Instandhaltungsanweisungen, die in dem Herstellerhandbuch des garantierten Geräts stehen, zurückzuführen sind.
  - Schäden, die im Anschluss an das Öffnen und an das Ändern des Inhalts der Zentraleinheit oder der internen Peripheriegeräte auftreten.
  - Schäden, die sich aus einer Programmänderung, einer Änderung der Datenparametrierung, aus dem Fehler einer Software ergeben.
  - Schäden die auf die Einbindung des versicherten Geräts in ein Netzwerk oder auf einen Computervirus zurückzuführen sind.
  - Schäden, die im Laufe der Installation oder Montage des versicherten Geräts auftreten oder wenn dieses einem Installateur, einem Reparaturfachmann, die nicht von SPB zugelassen sind, anvertraut wird.
  - Schäden, bei welchen der Begünstigte das betroffene versicherte Gerät nicht aushändigen kann.
  - Schäden, die vom Reparaturfachmann im Rahmen der Herstellergarantie verursacht werden.
  - Schäden an den Softwareprogrammen.
  - Schäden an nicht versicherten Zubehörteilen und Verbrauchsgütern in Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Spielkonsole, mit Ausnahme des externen Netzteils oder der Batterie, die ursprünglich mit der versicherten Spielkonsole geliefert wurden.

- Schäden an den Gamepads des versicherten Geräts (mit Ausnahme der Gamepads des Typs Wii U von Nintendo, der Xbox One von Microsoft, der PS4 von Sony).
  - Kosten für Kostenvoranschläge, Inbetriebnahme, Reparatur oder Versand, die der Versicherungsnehmer ohne vorherige Genehmigung von SPB eingeht.
  - Einstellungen, die für den Versicherungsnehmer zugänglich sind, ohne Demontage des versicherten Geräts.
  - Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie fallen.
- 2 Generelle Ausschlüsse
- Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

#### A4

##### Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.
- 2 Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantievorsicherung befindet sich in der Schweiz, und zwar am Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
- 3 Verlegt der Kunde seinen Wohnsitz, nach Abschluss der Versicherung, ins Ausland, läuft die Versicherung weiter. Der Kunde hat der SPB seinen neuen Wohnsitz zu melden.

#### A5

##### Versicherte Ersatzleistungen

- 1 Die versicherte Spielkonsole inklusive Zubehörteile ist zum Gerätepreis (Kaufpreis ohne Vergünstigungen) versichert, wobei die maximale Ersatzleistung auf CHF 700.- begrenzt ist.
- 2 Es wird nur ein Schaden während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entschädigt.
- 3 Als Ersatzleistung wird ein Gutschein für die GameStop ausgestellt, welcher nur in GameStop-Verkaufsstellen in der Schweiz eingelöst werden können. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- 4 Bei einem gedeckten Schaden erhält der Versicherungsnehmer einen GameStop-Gutschein in der Höhe des Ersatzwertes, im Maximum jedoch CHF 700.00.
- 5 Der Versicherungsnehmer ist einverstanden, dass die beschädigte Spielkonsole, welches Gegenstand einer Rückerstattung war, mit der Erbringung der versicherten Leistung in das Eigentum von SPB übergeht.

#### A6

##### Selbstbehalt

- 1 Wird die beschädigte Spielkonsole der SPB nicht vollständig mit dem serienmässigen Zubehör vorgelegt, wird ein Selbstbehalt von 10% des Gerätepreises fällig.

## B Verschiedene Bestimmungen

#### B1

##### Abschluss der Versicherung

- 1 Die Versicherung kann unmittelbar beim Kauf einer neuen Spielkonsole oder innerhalb von 6 Monaten nach Kauf, bei GameStop abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Versicherungsabschluss mehr möglich. GameStop händigt dem Versicherungsnehmer, zusammen mit der Kaufquittung, eine Versicherungsbestätigung aus.
- 2 Der Versicherungsnehmer muss die Garantievorsicherung auf der Webseite <https://gamestopsuisse.spb.eu> innerhalb von 15 Tagen nach der Bezahlung der Prämie mit einem Aktivierungscode, der ihm von GameStop beim Versicherungsabschluss ausgehändigt wird, aktivieren. Der Versicherungsnehmer erhält gleich nach der Aktivierung ein Bestätigungsemail zugesendet.
- 2.1 Der Versicherungsnehmer muss die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen, die Versicherungsbestätigung, ein Exemplar des Bestätigungsemails und die GameStop-Rechnung, die die Bezahlung der versicherten Spielkonsole und die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweist, aufbewahren.

- 3 Das Abschlussdatum der Versicherung entspricht dem der GameStop-Rechnung, bzw. bei nachträglichem Abschluss Kaufdatum plus max. 6 Monate.
- 4 Mit dem Abschluss der Garantiever sicherung wird jeweils nur eine Spielkonsole versichert.

## **B2**

### **Beginn und Ende der Versicherung**

- 1 Der Versicherungsvertrag beginnt mit Begleichung der Prämie, welche unmittelbar bei Versicherungsabschluss zu zahlen ist.
- 2 Die Versicherungsdeckung tritt am darauffolgenden Tag nach Ablauf von 24 Monaten ab Kaufdatum für 12 Monate in Kraft, erlischt danach und kann nicht verlängert werden.
- 2.1 Wird die versicherte Spielkonsole während der Dauer der Herstellergarantie (innerhalb 24 Monate nach Kauf der Spielkonsole) wegen eines Garantiefalles ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das Ersatzgerät über. Dies bedeutet, dass das Ersatzgerät unter denselben Bedingungen wie die ursprünglich versicherte Spielkonsole, das anfänglich auf dem Kaufbeleg erwähnt wird, versichert ist.
- 3 Wird während der Garantiever sicherung von 12 Monaten ein versicherter Schadenfall geltend gemacht, erlischt die Versicherungsdeckung nach dessen Erledigung. Dies bedeutet, dass lediglich ein Schaden für die versicherte Spielkonsole gedeckt ist.
- 4 Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss schriftlich bei der SPB kündigen. Die Versicherung wird durch die SPB annulliert und dem Versicherungsnehmer die Prämie zurückerstattet.

## **B3**

### **Prämienzahlung**

- 1 Die Prämie wird einmalig für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss bei GameStop bezahlt.

## **B4**

### **Leistungsbeanspruchung**

- 1 Der Versicherungsnehmer hat
  - 1.1 die Pflicht, bei Schadeneintritt die SPB spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen (ausser unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt) telefonisch zu kontaktieren.  
Die SPB kann wie folgt kontaktiert werden:
    - per Telefon:  
**0840 225 565<sup>(1)</sup>**, Servicezeit von Montag bis Freitag (ausser an gesetzlich arbeitsfreien Tagen und/oder Feiertagen und ausser bei gesetzlichem oder vorschriftsmäßigem Verbot) von 8:00 bis 17:00  
<sup>(1)</sup> Rufnummer zum Ortstarif, regionalen oder nationalen Tarif, je nach Angebot der verschiedenen Provider
    - **auf dem Postweg (Reparaturort):**  
SPB Swiss Branch  
GameStop Schweiz  
Postfach 856  
1215 Genf 15
    - **per E-Mail:**  
gamestopch@spb.eu
    - **per Telefax:**  
0800 564 200
  - 1.2 für die Erhaltung und Rettung des versicherten Objekts und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der SPB zu befolgen
  - 1.3 im Schadenfall die versicherte Spielkonsole inkl. des vollständigen serienmässigen Zubehörs der SPB vorzulegen, sonst wird ein Selbstbehalt gemäss AVB A6 fällig.
- 2 Wenn der Versicherungsnehmer versäumt hat, sich zu registrieren, hat er ferner
  - 2.1 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben (z.B. Rechnungen, Belege, etc.) schriftlich zu machen und jede dienliche Untersuchung zu gestatten;
  - 2.2 die Höhe des Schadens mittels Originalquittungen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sache;

**B5**

**Ermittlung der Höhe der Versicherungsleistung**

- 1 Die Höhe der Versicherungsleistung wird aufgrund des Kaufbetrags berechnet. Die SPB informiert die GameStop über den Schaden und diese lassen dem Kunden einen GameStop-Gutschein in der Höhe des Schadenbetrags, im Maximum jedoch CHF 700.00, zukommen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

**B6**

**Die Versicherungsleistung entfällt wenn**

- 1 der Versicherungsnehmer den Schaden der SPB nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen gemeldet hat oder
- 2 der Versicherungsnehmer böswillig falsche Dokumente, betrügerische Mittel als Nachweis verwendet oder Erklärungen abgibt, ohne die genauen Umstände des Schadens anzugeben.

**B7**

**Fälligkeit der Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung wird innerhalb 10 Arbeitstage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die SPB die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
- 2 Die Entschädigungspflicht der SPB wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
  - 3.1 Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;
  - 3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherten oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
  - 3.3 die SPB veranlasst ein Gutachten, welches zu einer Überschreitung dieser Frist führt

**B8**

**Gültiges Recht**

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.